

§ 2156 BGB

Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der [Leistung](#) dem billigen [Ermessen](#) des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches [Vermächtnis](#) finden die Vorschriften der §§ [315 BGB](#) bis [319 BGB](#) entsprechende Anwendung.